

Ermächtigung

Ich ermächtige hiermit Herrn wohnhaft in
..... ausgewiesen durch den Personalausweis / Reisepass
/ Vertreter der Zollagentur mit Sitz in
zur Vertretung der Firma
vor den Veterinärkontrollorganen, die die Veterinärgrenzkontrolle durchführen,
zu folgenden Tätigkeiten:

- Gemäß Verordnung (EU) Nr. 136/2004 der Kommission vom 22.01.2004 mit Verfahren für die Veterinärkontrolle von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft – bei der Kontrolle von Erzeugnissen /
- Gemäß Verordnung (EU) Nr. 282/2004 der Kommission vom 18.02.2004 für Festlegung eines Dokuments zur Anmeldung und zur Veterinärkontrolle von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren – in Bezug auf Tiere

Die Ermächtigung ist:

- einmalig – zur Versendung
mit dem Transportmittel aufgrund des
Veterinärzeugnisses
- befristet – bis zum/ für Wochen / Monate nach der Ausstellung
- unbefristet

Die Ermächtigung hat einen direkten / indirekten Charakter*

* Gemäß Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12.10.1992 zur Festlegung des Gemeinschaftlichen Zollkodex:
direkt – d.h. der Vertretet handelt im Namen und zugunsten einer anderen Person (empfängt Entscheidungen, gilt aber nicht als Verfahrensbeteiligter)
indirekt – d.h. der Vertreter handelt im eigenen Namen, aber zugunsten einer anderen Person, unabhängig von der Person, für die er handelt)

Der Ermächtigung ist die gültige Gewerbe-Anmeldung oder der Auszug aus dem Handelsregister des Vollmachtgebers zur Feststellung der maßgebenden Vollmacht zur weiteren Bevollmächtigung beizufügen.

Gemäß dem Gesetz über Stempelgebühren vom 16.11.2006 (Polnisches GBl. Nr. 225, Pos. 1635 vom 2006) unterliegt die Vollmacht einer Stempelgebühr in Höhe von 17 PLN, die in die Kasse bar gezahlt wird oder auf die Bankrechnung der zuständigen Behörde (bei GrIW in Kuźnica Białostocka - Gemeindeamt Kuźnica) überwiesen wird.